

**Absender**  
**Fraktion DIE LINKE. mit**  
**BÜRGERPARTEI GL**

**Drucksachen-Nr.**

**0195/2020**

**öffentlich**

## **Antrag**

der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
**Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

zur Sitzung:  
Haupt- und Finanzausschuss am 03.06.2020

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**  
**(eingegangen am 12.05.2020): „Einberufung einer**  
**außerplanmäßigen Sitzung des Rates; Sanierung von sanitären**  
**Anlagen der städtischen Schulen“**

### **Inhalt:**

Mit undatiertem Schreiben (eingegangen am 12.05.2020) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, den „Rat der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich“ einzuberufen und in der Sitzung folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche sanitäre Anlagen der städtischen Schulen zu sanieren, unter Berücksichtigung des Standards überall warmes Wasser verfügbar zu haben und Desinfektionsmittelpender festmontiert anzubringen. Von der Sanierung ausgenommen sind nur sanitäre Anlagen der städtischen Schulen, welche in den letzten 10 Jahren neu errichtet oder in diesem Zeitraum bereits saniert wurden.
2. In sämtlichen Schulen ist mindestens während der Schulzeit für eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion durch einen Dienstleister nach jeder Pause durchführen zu lassen, außerhalb der Schulzeit bei Anwesenheit von Personen mindestens zweimal täglich.
3. Die Ausführung der Sanierungen soll schnellstmöglich beginnen und in den Sommerferien fertiggestellt werden.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die mit Schreiben vom 12.05.2020 beantragte Beschlussfassung unterscheidet sich allerdings von der mit Schreiben vom 10.05.2020 beantragten Beschlussfassung (vergleiche Vorlage Nr. 0186/2020). Die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL hat Gelegenheit, hierzu in der Sitzung dahingehend Stellung zu nehmen, welche Fassung der beantragten Beschlussfassungen sie ggf. beraten und zur Abstimmung gestellt wissen möchte.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ist der Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang 12.05.2020) war der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL bekannt, dass bereits in einer Besprechung mit den Vorsitzenden der Fraktionen am 05.05.2020 vereinbart worden war, dass der Haupt- und Finanzausschuss zu einer außerplanmäßigen Sitzung am 03.06.2020 einberufen werden solle und dass die Mitglieder des Rates mit Schreiben vom 06.05.2020 über den Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden betreffend eine Delegation aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss informiert und um schriftliche Zustimmung gebeten worden waren.

Wie in der Vorlage Nr. 0170/2020 – Schriftliche Mitteilung: Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Haupt- und Finanzausschuss – dargestellt, ist das gesetzliche Quorum „zwei Drittel der Mitglieder des Rates“ für eine Delegation erfüllt.

Für die Dauer der nach § 11 IfSBG NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite entscheidet damit der Haupt- und Finanzausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach unterliegen.

Eine solche Delegation von Entscheidungsbefugnissen an den Haupt- und Finanzausschuss kann eine Fraktion nicht dadurch aushebeln, dass sie gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die unverzügliche Einberufung des Rates verlangt. Wird ein solcher Antrag auf unverzügliche Einberufung des Rates gestellt, so ist im vorliegenden Fall der Delegation der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle des Rates unverzüglich einzuberufen.

Wird durch eine Einbeziehung der beantragten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Unverzüglichkeit erfüllt, so ist auch die Einberufungspflicht erfüllt. Nach Rechtsauffassung der Verwaltung ist dies vorliegend der Fall, so dass der Haupt- und Finanzausschuss nicht zu einer weiteren außerplanmäßigen Sitzung noch vor dem 03.06.2020 einzuberufen ist, sondern der Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL in die Tagesordnung der Sitzung am 03.06.2020 aufgenommen wird.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 10 Absatz 1 ZuO berät der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, über die der Rat entscheidet.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport sowie an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor einer abschließenden Entscheidung im Rat (bzw. bei Delegation gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW im Haupt- und Finanzausschuss) zu überweisen.

Für den Fall, dass der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 03.06.2020 beschließen sollte, auf eine Vorberatung des Antrages in den zuständigen Fachausschüssen zu verzichten, wird auf die inhaltliche Stellungnahme der Verwaltung in der Vorlage Nr. 0186/2020 – Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 10.05.2020 (eingegangen am 10.05.2020): „Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung des HFA; Sanierung von sanitären Anlagen der städtischen Schulen“ – sowie auf die der Vorlage Nr. 0186/2020 beiliegende Anlage 2 – Rahmenhygieneplan für Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach zu Zeiten von COVID-19 – verwiesen.